

Schleswig-Holsteinisches FG, Urt. v. 14.09.2006 - 5 K 236/03. Gegen dieses Urteil ist Revision eingelegt worden, Az. des BFH III 83/06.

Der Kläger lebt mit seinem Partner in eingetragener Lebenspartnerschaft. Die Partner beantragten mit gemeinsamer Einkommensteuererklärung die Durchführung einer Zusammenveranlagung nach den §§ 26, 26b des EStG mit dem Ziel der Anwendung des Splittingtarifs gem. § 32a Abs. 5 EStG. Das Finanzamt folgte dem Antrag nicht und führte eine Einzelveranlagung durch. Mit der Klage macht der Kläger im Wesentlichen geltend: Soweit einfachgesetzliche Vorschriften einer Zusammenlegung entgegenstünden, seien diese als verfassungswidrig zu qualifizieren. Bei verfassungskonformer und europarechtskonformer Auslegung der einschlägigen steuerlichen Vorschriften sei eine Zusammenveranlagung durchzuführen. Die gegenteilige Rechtsmeinung des Bundesfinanzhofs sei nicht überzeugend, da dieser zu Unrecht eine gesetzliche Lücke verneine und auch die verfassungsrechtlichen Vorgaben nicht angemessen gewürdigt habe.

Die Klage ist unbegründet.

Dem Kläger steht der begehrte Anspruch auf Zusammenveranlagung mit seinem Lebenspartner nicht zu. Nach §§ 26, 26b EStG steht das Recht auf Wahl der Zusammenveranlagung nur Ehegatten zu, die beide unbeschränkt einkommensteuerpflichtig sind und während des VZ nicht dauernd getrennt gelebt haben. Haben Ehegatten die Zusammenveranlagung gewählt, ist nach § 32a Abs. 5 EStG das Splittingverfahren anzuwenden. Mit dem Begriff „Ehegatten“ sind eindeutig die Partner einer Ehe i. S. des bürgerlichen Rechts gemeint. Unter einer „Ehe“ ist nur die rechtlich verbindliche Lebensgemeinschaft zwischen Mann und Frau zu verstehen (BFH-Urteil vom 20. April 2004 VIII R 88/00, BFH/NV 2004, 1103 m. w. N.). Gleichgeschlechtliche Lebenspartner, die eine Lebenspartnerschaft nach dem LPartG begründet haben, sind - von dem Gesetzeswortlaut nicht erfasst. Eine unmittelbare Anwendung der Regelung auf die Kläger als gleichgeschlechtliche Lebenspartner scheidet somit aus. Eine entsprechende Anwendung der Vorschriften über die Zusammenveranlagung auf eingetragene Lebenspartnerschaften kommt mangels Regelungslücke nicht in Betracht. Die hierfür maßgeblichen Voraussetzungen sind aus den Gründen des BFH-Urteils vom 26. Januar 2006 III 51/05, BFHE 212, 236, BStBl. II 2006, 515, denen das erkennende Gericht vollumfänglich beitrifft, nicht erfüllt. Der Ausschluss der Lebenspartner von der Zusammenveranlagung und vom Splittingtarif verstößt auch nicht gegen das Grundgesetz. Insoweit wird zur Vermeidung von Wiederholungen auf die vorgenannte BFH-Entscheidung verwiesen. Aus diesem Grunde kommt weder eine verfassungskonforme Auslegung noch eine Vorlage an das BVerfG nach Art. 100 Abs. 1 GG in Betracht.

Der Senat sieht auch keine Veranlassung zur Einholung einer Vorabentscheidung des EuGH. Eine Vorlagepflicht gem. Art. 234 Abs. 3 des EG-Vertrages besteht nicht, weil das erkennende Gericht im nationalen Finanzrechtszug nicht letztinstanzlich entscheidet. Für eine gem. Art. 234 Abs. 2 des EG-Vertrages im pflichtgemäßen Ermessen stehende Vorlage an den EuGH sieht der Senat keinen Anlass. Die Vorschriften des EStG über die Gewährung des Ehegattensplittings sind auch unter europarechtlichen Gesichtspunkten nicht zu beanstanden. Sie stehen insbesondere nicht im Widerspruch zur Richtlinie 2000/78/EG des Rates vom 27. November 2000 zur Festlegung eines allgemeinen Rahmens der Gleichbehandlung in Beschäftigung und Beruf (ABIEG Nr. L 303/16 vom 2. Dezember 2000). Die vorgenannte Richtlinie

ist bereits thematisch nicht einschlägig, weil es hier nicht um eine berufs- oder beschäftigungsbezogene Ungleichbehandlung, sondern um eine an den Familienstand anknüpfende einkommensteuerliche Differenzierung geht. Die Richtlinie gilt aber nach Art. 3 Abs. 3 nicht für Leistungen der staatlichen Systeme und damit auch nicht für steuerliche Erleichterungstatbestände. Im Erwägungsgrund 22 der Richtlinie ist zudem ausdrücklich klargestellt, dass die Richtlinie die einzelstaatlichen Rechtsvorschriften über den Familienstand und davon abhängige Leistungen unberührt lässt.

Dem Kläger steht auch kein Anspruch auf Gewährung des Pauschbetrages gem. § 33a EStG zu, weil die eigenen Einkünfte und Bezüge seines Partners den Grenzbetrag gem. § 33a Abs. 1 Satz 4 EStG deutlich überschreiten. Die Regelung des § 33a EStG ist auch verfassungsrechtlich nicht zu beanstanden. Sie verstößt insbesondere nicht gegen das aus Art. 3 Abs. 1 GG abgeleitete Gebot der Besteuerung nach der finanziellen Leistungsfähigkeit (BFH-Urteil vom 20. Juli 2006 III R 8/04, BB 2006, 2064).

Nach allem ist die Klage abzuweisen. Die Entscheidung über die Zulassung der Revision beruht auf § 115 Abs. 2 Nr. 1 FGO.